

Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Sponsoringvertrages zwischen

Sponsor: Stadtwerke Güstrow GmbH
Zum Hohen Rad 48
18273 Güstrow

Gesponsorter:
(Name und Anschrift)

Der _____ Verein erklärt, dass er

kein Unternehmer i.S.d. UStG

Unternehmer i.S.D. UStG

erteilte Umsatzsteuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Kleinunternehmer i.S. von § 19 UStG:

ja:

nein:

ist (Bitte zutreffendes ankreuzen) und verpflichtet sich, diesbezüglich Änderungen während der Laufzeit des Sponsoringvertrages mitzuteilen.

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift



§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) ¹Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. ²Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. ³Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Absatz 5, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer. ⁴In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Abs. 1, 3 und 7) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.

(2) ¹Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 3 und 4) erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. ²Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. ³Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. ⁴Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären.

(3) ¹Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 abzüglich folgender Umsätze:
1. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe i, Nr. 9 Buchstabe b und Nr. 11 bis 28 steuerfrei sind;
2. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h, Nr. 9 Buchstabe a und Nr. 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

²Soweit der Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder § 20), ist auch der Gesamtumsatz nach diesen Entgelten zu berechnen. ³Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. ⁴Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, dass die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt.

(4) ¹Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. ²§ 15 Abs. 4a ist entsprechend anzuwenden.

Stand 07/2019

Stadtwerke Güstrow GmbH
Zum Hohen Rad 48, 18273 Güstrow
Vors. des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Heinze
Geschäftsführer: Björn Rudolph

Tel.: (03843) 288 0
Fax: (03843) 288 200
E-Mail: stadtwerke-guestrow@stwg.de
Internet: www.stadtwerke-guestrow.de

Handelsregister Rostock, HRB 3756
Ust.-IdNr. DE 137635044
Unternehmenssitz: Güstrow
Gerichtsstand Amtsgericht Güstrow

HypoVereinsbank
BLZ: 200 300 00 · Kto.: 29 690 040
IBAN: DE02 2003 0000 0029 6900 40
BIC Code HYVEDEMM300